

## Gebührenrechner – Vermögensrechtliche Streitigkeiten

### A) Gerichtsgebühr

	Streitwert	Fr.	
<i>Ordentliche Gerichtsgebühr (§ 4 GebV):</i>		Fr.	
§ 4 Abs. 2 GebV: Berücksichtigung Zeitaufwand/Schwierigkeit (freie Reduktion; Erhöhung i.d.R. bis 33.3 %, in Ausnahmefällen bis 100 %)	Anpassung um:		%
§ 4 Abs. 3 GebV: Ermässigung bei wiederkehrenden Leistungen, ZPO 92 (freie Reduktion)	Anpassung um:		%
§ 7 GebV: Ermässigung Kündigungsschutz/Erstreckung Miete; landw. Pacht (max. 33.3 %)	Anpassung um:		%
§ 8 Abs. 1 GebV: Ermässigung im summarischen Verfahren (min. 25%, max. 50%)	Anpassung um:		%
§ 9 Abs. 2 GebV: Ermässigung bei Zwischenentscheiden nach ZPO 237 (min. 25%, max. 50%)	Anpassung um:		%
§ 10 Abs. 1 GebV: Ermässigung bei Säumnisentscheiden oder Erledigung durch Vergleich/Rückzug/Anerkennung/Gegenstandslosigkeit (max. 50 %)	Anpassung um:		%
§ 10 Abs. 2 GebV: Ermässigung bei Verzicht auf Begründung des Entscheids (max. 33.3 %)	Anpassung um:		%
§ 11 GebV: Erhöhung wegen schwachen Inlandsbezugs (kein Wohnsitz einer Partei in der Schweiz, kein Prozess um ein Schweizer Grundstück; max. 100 %)	Anpassung um:		%
§ 12 Abs. 4 GebV: Rechtsmittelverfahren: Ermässigung bei Abweisung eines Revisionsbegehrens (max. 66.7 %)	Anpassung um:		%

**Resultierende Gerichtsgebühr: Fr.**

### B) Parteientschädigung

<i>Ordentliche Parteientschädigung (§ 4 AnwGebV):</i>		Fr.	
§ 4 Abs. 2 AnwGebV: Berücksichtigung Zeitaufwand/Schwierigkeit (Anpassung um +/- 33.3 %)	Anpassung um:		%
§ 4 Abs. 3 AnwGebV: Ermässigung bei wiederkehrenden Leistungen, ZPO 92 (max. 50 %)	Anpassung um:		%
§ 8 AnwGebV: Erhöhung bei Vertretung mehrerer Klienten (entsprechend Mehrarbeit)	Anpassung um:		%
§ 9 AnwGebV: Ermässigung im summarischen Verfahren (i.d.R. 33.3 % - 80 %)	Anpassung um:		%
§ 10 GebV: Ermässigung bei Zwischenentscheiden nach ZPO 237 oder bei prozessleitenden Verfügungen mit Festsetzung von Prozesskosten (i.d.R. 33.3 % - 80 %)	Anpassung um:		%
§ 11 Abs. 1 -3 AnwGebV: Zuschläge ab der 2. Rechtsschrift und ab der zweiten Verhandlung (max. 50 % pro Zuschlag; Summe aller Zuschläge i.d.R. <= 100 %)	total Anpassung um:		%
§ 11 Abs. 3 AnwGebV: Ermässigung bei Erledigung unmittelbar nach Instruktion durch Vergleich/Rückzug/Anerkennung/[Prozessentscheid] (min. 50 %, max. 75 %)	Anpassung um:		%
§ 12 Abs. 1 und 2 AnwGebV: Ermässigung bei <b>zeitlich beschränkter</b> Vertretung (verminderter Zeitbedarf bei Übernahme/Abgabe des Mandats während des Prozesses)	Anpassung um:		%
§ 12 Abs. 3, § 13 und 14 AnwGebV: Ermässigung im <b>Rechtsmittelverfahren</b> (33.3 – 66.7 % bei Berufung/Beschwerde mit endgültiger Streiterledigung und Abweisung eines Revisionsbegehrens; Verzicht auf Ermässigung bei vielen Noven oder Übernahme der Vertretung erst vor Obergericht [Berufung, Beschwerde] sowie bei Gutheissung eines Revisionsbegehrens; Ermässigung um 50- 80 % bei Beschwerdeverfahren ohne endgültige Streiterledigung)	Anpassung um:		%
§ 2 Abs. 2 AnwGebV: Offensichtliches Missverhältnis zwischen Streitwert und Zeitaufwand (freie Anpassung)	Anpassung um:		%
§ 3 AnwGebV: Gebühr nach Zeitaufwand (Fr. 150 bis 350/h)	Stunden:	Ansatz: Fr.	Fr.
§ 1 Abs. 2 AnwGebV: Notwendige Auslagen			Fr.

**Resultierende Parteientschädigung: Fr.**

Zuschlag bei Mehrwertsteuerpflicht: Satz: % Fr.

**Parteientschädigung inkl. MWST: Fr.**